

# Beschlussvorlage Stadt Ratzeburg

Stadt Ratzeburg 2018 – 2023

Datum: 05.09.2019

SR/BeVoSr/172/2019/3

Gremium	Datum	Behandlung
Hauptausschuss	09.09.2019	Ö
Stadtvertretung	23.09.2019	Ö

Verfasser: Pantelmann, Kolja

FB/Aktenzeichen: 8

## IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

### Zielsetzung:

Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe aufgrund aktueller Rechtsprechung

### Beschlussvorschlag:

Der Hauptausschuss empfiehlt nach Vorberatung im AWTS:

„Die Stadtvertretung beschließt, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe als Satzung zu erlassen. Die beigefügte Anlage (Änderungssatzung) ist Bestandteil dieses Beschlusses.“

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

\_\_\_\_\_  
Verfasser

### **elektronisch unterschrieben und freigegeben durch:**

Pantelmann, Kolja am 04.09.2019

Pantelmann, Kolja am 04.09.2019

Koech, Gunnar, Bürgermeister am 05.09.2019

### Sachverhalt:

Im Rahmen einer Verwaltungsrechtssache erörterte die vorsitzende Richterin des Verwaltungsgerichts Schleswig die Sach- und Rechtslage und wies darauf hin, dass es der aktuellen Satzung an einer genauen Ermächtigungsgrundlage mangelt und sie daher unwirksam ist.

Das Zitiergebot umfasst nicht nur den Paragraphen, sondern auch den zutreffenden Absatz.

Der bisherige § 4 der Satzung sieht vor, dass alle Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen, die nach ihrer Satzung oder nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken dienen, keinen über eine Vermögensverwaltung hinausgehenden wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb unterhalten und keinen gewerblichen Gewinn anstreben, von der Abgabe befreit sind, es sei denn, dass sie mit Privatbetrieben im Wettbewerb stehen, wie z.B. Kinderheime und Erholungsheime.

Diese Befreiungsregelung ist rechtswidrig, weil das kommunale Abgabenrecht eine Ermächtigungsgrundlage dafür nicht vorsieht. Auch die Vorschriften des § 11 Abs. 1 Satz 2 KAG i.V.m. §§ 51f. AO sind nicht anwendbar und regeln lediglich die Voraussetzungen, unter denen Körperschaften ausschließlich und unmittelbar u. a. gemeinnützige und somit steuerbegünstigende Zwecke erfüllen.

Bei der Tourismusabgabe handelt es sich jedoch nicht um eine Steuer, sondern um einen Beitrag, der als Vorzuglast für eine konkrete Gegenleistung erhoben wird. Ungeachtet dessen kann die Anerkennung als gemeinnützig bereits deshalb nicht zur Abgabefreiheit führen, weil die mit der Gemeinnützigkeit im allgemeinen Steuerrecht verbundenen Vergünstigungen, insbesondere die Befreiung von bestimmten, allein am Leistungsfähigkeitsprinzip orientierten Steuerarten, wie z.B. Körperschaftssteuer und Gewerbesteuer, auf das Recht der Vorteilsentgelte, die ihrer Natur nach Vorzuglasten zum Ausgleich besondere öffentlicher Leistungen sind, nicht anwendbar sind.

Die mangelnde Gewinnausrichtung der als gemeinnützig anerkannten Betriebe steht dem objektiven Vorteil nicht entgegen, weil dieser Vorteil auch in der vom Tourismus objektiv gebotenen Möglichkeit zur besseren Auslastung und somit zur Verlustverringering bestehen kann.

Aus diesen Gründen ist es gleichheitswidrig, die Gemeinnützigkeit durch befreiende Satzungenormen Rechnung zu tragen. Vielmehr darf sie allenfalls durch Billigkeitsentscheidung im Einzelfall gem. § 11 Abs. 1 Satz 1 KAG i.V.m. § 163 AO berücksichtigt werden.

Die Nichterfassung von Abgabenschuldern führt daher grundsätzlich zu einem höheren Abgabensatz und zieht eine höhere Belastung der übrigen, nicht begünstigten Abgabepflichtigen nach sich.

Dieser Verstoß hat die Gesamtnichtigkeit der Satzung zur Folge.

Der **AWTS** hat sich in seiner Sitzung am 07.05.2019 mit der Vorlage befasst. In der Diskussion wurde insbesondere die Frage, ob es für 2019 eine neue Kalkulation geben werde, behandelt. Die Verwaltung betonte, dass es derzeit um die Herstellung einer rechtsgültigen Satzung geht und eine **Neukalkulation für 2019 nicht vorgesehen** ist.

Der AWTS empfahl den o.g. Beschlussvorschlag mit 7 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen und 2 Enthaltungen.

Der **Hauptausschuss** hat sich in seiner Sitzung am 13.05.2019 mit der Vorlage befasst.

Es kam der Einwand, dass die Streichung des § 4 „Befreiungen“ der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe Gebührenerhebungen z.B. bei Vereinen und Veranstaltungen zur Folge haben könnte, die nicht gewollt seien.

Die Verwaltung erläuterte, dass die Befreiungsregelung gem. des aktuellen § 4 rechtswidrig sei, weil das kommunale Abgabenrecht hierfür keine Ermächtigungsgrundlage vorsehe. Dieser Verstoß hätte die Gesamtnichtigkeit zur Folge. Durch Streichung des § 4 wäre die Rechtmäßigkeit der Satzung wieder hergestellt.

Es schloss sich eine rege Diskussion an, in der vorgeschlagen wurde, den Tagesordnungspunkt zurück in den AWTS zur erneuten Beratung zu verweisen und die Anregung, der Verwaltung den Prüfauftrag zu geben, wie rechtssicher gewährleistet werden kann, dass alle im aktuellen § 4 aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts, Stiftungen, Anstalten, Einrichtungen und Unternehmen keine Tourismusabgabe leisten müssen.

Es wurde zudem vorgeschlagen, die Satzung wie von der Verwaltung vorgeschlagen zu beschließen und ggf. Billigkeitsentscheidungen im Einzelfall zu treffen.

Der Vorsitzende ließ daraufhin über die Zurückweisung des Tagesordnungspunktes abstimmen.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des AWTS nicht zu und empfiehlt der Stadtvertretung, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe zur erneuten Beratung in den Fachausschuss (AWTS) zu verweisen.**

9 Ja-Stimmen, 0 Nein-Stimmen, 1 Enthaltung

Die **Stadtvertretung** hat sich in ihrer Sitzung am 17.06.2019 mit der Vorlage befasst

In der Diskussion wurde darauf hingewiesen, dass bei vorliegender geänderter Beschlussvorlage das juristische Problem bestehen bliebe: Würde der § 4 der Satzung nicht gestrichen, dann wäre die Satzung rechtswidrig, würde er hingegen gestrichen werden, seien z.B. auch bei gemeinnützigen Vereinen Gebühren zu erheben.

Weiter wurde darauf hingewiesen, dass eine rechtswidrige Satzung auch rückwirkend rechtmäßig geheilt werden könne.

Der Vorsitzende ließ über den geänderten Beschlussvorschlag abstimmen.

#### **Geänderter Beschlussvorschlag:**

**Der Hauptausschuss stimmt dem Beschlussvorschlag des AWTS nicht zu und empfiehlt der Stadtvertretung, die der Beschlussvorlage als Anlage beigefügte IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe zur erneuten Beratung in den Fachausschuss (AWTS) zu verweisen.**

21 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 2 Enthaltungen

Die Verwaltung legt dem AWTS die Vorlage erneut vor.

Die Verwaltung weist darauf hin, dass durch Streichung des § 4 - „Befreiungen“ – ein **abgeschlossener Katalog** vorliegt, wer zur Zahlung der Tourismusabgabe herangezogen wird. **Vereine sind in diesem Katalog nicht aufgeführt.** Eine Neukalkulation für 2019 muss somit nicht erfolgen.

Die Verwaltung weist zudem darauf hin, dass die Kalkulation für 2019 mit den daraus resultierenden Änderungen nicht beschlossen wurde – es werden die Sätze von 2018 zugrunde gelegt.

Der AWTS hat den Beschlussvorschlag in seiner Sitzung am 03.09.2019 einstimmig beschlossen.

### **Finanzielle Auswirkungen:**

Durch die Ausführung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen folgende Auswirkungen auf den Haushalt:

Keine; Kalkulation für 2019 ist abgeschlossen; es wurden die Sätze von 2018 veranlagt

### **Anlagenverzeichnis:**

IV. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Ratzeburg über die Erhebung einer Tourismusabgabe

**mitgezeichnet haben:**